

Sicherheit und Justiz
Justizvollzug
Postgasse 27
8750 Glarus

Informationsblatt Verbüßung von unbedingten Strafen

Möglichkeiten der Strafverbüßung

Freiheitsstrafen können je nach Strafdauer und persönlicher Situation der verurteilten Person in Form von gemeinnütziger Arbeit, Electronic Monitoring, Halbgefängenschaft oder in einem Gefängnis im sogenannten Normalvollzug verbüßt werden.

Gemeinnützige Arbeit

Was ist gemeinnützige Arbeit?

Wer gemeinnützige Arbeit leistet, arbeitet seine Strafe in der Freizeit in sozialen Einrichtungen oder Werken in öffentlichem Interesse ab, zum Beispiel in einem Spital, einem Altersheim, einer Natur- und Umweltschutzorganisation oder einem Gemeindebetrieb. Die Fachstelle Justizvollzug des Kantons Glarus führt eine Liste von Institutionen, die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit geeignet sind und bestimmt den Zeitraum, in der die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist.

Die gemeinnützige Arbeit ist innerhalb von längstens zwei Jahren zu leisten, bei Bussen innert einem Jahr. Pro Woche sind in der Regel mindestens 8 Stunden gemeinnützige Arbeit zu erbringen. Die Bewilligung zur Verbüßung der Strafe in gemeinnütziger Arbeit kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, zum Beispiel die Teilnahme an einem Lernprogramm.

Welche Strafen können in gemeinnütziger Arbeit verbüßt werden?

Gemeinnützige Arbeit ist möglich für Freiheitsstrafen bis höchstens 6 Monate, Geldstrafen und Bussen. Mehrere Strafen werden zusammengerechnet. Bereits umgewandelte Bussen/Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen können nicht mehr in Form von gemeinnütziger Arbeit geleistet werden.

Welches sind die Voraussetzungen für gemeinnützige Arbeit?

- Die verurteilte Person muss ein Gesuch stellen
- Sie verfügt über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Gericht hat keine Landesverweisung ausgefällt
- Die von der Fachstelle Justizvollzug des Kantons Glarus und vom Einsatzbetrieb festgelegten Rahmenbedingungen müssen eingehalten werden
- Die verurteilte Person willigt ein, dass die Straftatbestände, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, dem Einsatzbetrieb bekannt gegeben werden
- Es darf keine Fluchtgefahr vorliegen und es ist davon auszugehen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden.

Was sind die Kosten für gemeinnützige Arbeit?

Für die Leistung von gemeinnütziger Arbeit wird kein Lohn ausbezahlt. Allfällige Fahrkosten und Spesen hat die verurteilte Person selber zu tragen.

Electronic Monitoring

Was ist Electronic Monitoring?

Im Electronic Monitoring setzt die verurteilte Person die bisherige Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung während der Strafverbüßung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit im elektronisch überwachten Hausarrest. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste legen zusammen mit der verurteilten Person einen Wochenplan fest mit Arbeits- und Hausarrestzeiten. Zu den festgesetzten Hausarrestzeiten muss sich die verurteilte Person in der Wohnung aufhalten. Die Überwachung erfolgt über einen Sender, der während der gesamten Dauer der Strafverbüßung am Fussgelenk der überwachten Person befestigt ist (sogenannte Fussfessel). Der Sender schickt über Radiofrequenz elektronische Signale an den Electronic Monitoring-Server. Stimmen die Signale nicht mit den programmierten Hausarrestzeiten überein, gibt es einen Alarm, der an die Bewährungs- und Vollzugsdienste übermittelt wird.

Die Bewilligung zur Strafverbüßung in Electronic Monitoring kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, zum Beispiel die Teilnahme an einem Lernprogramm.

Welche Strafen können in Electronic Monitoring verbüßt werden?

Electronic Monitoring ist möglich für Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis höchstens 12 Monaten. Mehrere Strafen werden zusammengerechnet.

Welches sind die Voraussetzungen für Electronic Monitoring?

- Die verurteilte Person muss ein Gesuch stellen
- Sie verfügt über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Gericht hat keine Landesverweisung ausgefällt
- Die verurteilte Person hat eine Arbeitsstelle oder befindet sich in einer Ausbildung. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 20 Stunden pro Woche betragen. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt
- Die Vollzugsbedingungen müssen eingehalten werden
- Die verurteilte Person verfügt über eine geeignete, dauerhafte Unterkunft. Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für die Strafverbüßung geeignet ist und die Institutionsleitung dem zustimmt.
- Die Unterkunft lässt die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zu

- Die verurteilte Person muss dem Vollzugs- und Wochenplan zustimmen. Sie muss ihr Einverständnis abgeben, dass den Bewährungs- und Vollzugsdiensten während der Dauer der Strafverbüßung in Electronic Monitoring jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird
- Alle in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen müssen der Strafverbüßung in Electronic Monitoring zustimmen. Wohnt die verurteilte Person in einem Wohnheim oder einer ähnlichen Institution, muss die Institutionsleitung zustimmen. Die Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass den Bewährungs- und Vollzugsdiensten während der Dauer der Strafverbüßung in Electronic Monitoring jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird
- Die verurteilte Person muss belegen, dass sie über eine Privathaftpflichtversicherung verfügt
- Es dürfen keine beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründe vorliegen, die gegen die Strafverbüßung in Electronic Monitoring sprechen
- Es darf keine Fluchtgefahr vorliegen und es ist davon auszugehen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden.

Was sind die Kosten für den Vollzug in Electronic Monitoring?

Die verurteilte Person hat einen monatlichen Beitrag von ca. Fr. 600.-- zu entrichten. Dafür sind regelmässig Vorschüsse zu bezahlen.

Halbgefängenschaft

Was ist Halbgefängenschaft?

In der Halbgefängenschaft setzt die verurteilte Person die bisherige Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung während der Strafverbüßung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Dieser enthält insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmte Aus- und Einrückungszeit. Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung ein Zeitfenster von max. 14 Stunden zur Verfügung für Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung, Verpflegung, Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge sowie allenfalls Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien ausserhalb der Vollzugseinrichtung. Pro Woche muss die verurteilte Person mindestens einen ganzen Tag in der Vollzugseinrichtung verbringen.

Die Bewilligung zum Vollzug in Halbgefängenschaft kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, zum Beispiel die Teilnahme an einem Lernprogramm.

Welche Strafen können in Halbgefängenschaft verbüßt werden?

Halbgefängenschaft ist möglich für Freiheitsstrafen bis höchstens 12 Monate sowie Reststrafen (nach Abzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft) von höchstens 6 Monaten. Mehrere Strafen werden zusammengerechnet.

Welches sind die Voraussetzungen für Halbgefängenschaft?

- Die verurteilte Person muss ein Gesuch stellen
- Sie verfügt über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Gericht hat keine Landesverweisung ausgefällt
- Die verurteilte Person hat eine Arbeitsstelle oder befindet sich in einer Ausbildung. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 20 Stunden pro Woche betragen. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt
- Die von der Fachstelle Justizvollzug des Kantons Glarus festgelegten Rahmenbedingungen und die Hausordnung der Halbgefängenschafts-Institution müssen eingehalten werden
- Es darf keine Fluchtgefahr vorliegen und es ist davon auszugehen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden.

Was sind die Kosten für den Vollzug in Halbgefängenschaft?

Für Unterkunft und Verpflegung hat die verurteilte Person einen monatlichen Beitrag von ca. Fr. 800.-- zu entrichten. Dafür sind regelmässige Vorschüsse zu bezahlen. Auf begründetes Gesuch kann die Fachstelle Justizvollzug des Kantons Glarus diesen Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Strafverbüssung in einem Gefängnis im Normalvollzug

Verurteilte Personen, welche die Voraussetzungen für gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring oder Halbgefängenschaft nicht erfüllen oder innerhalb der gesetzten Frist kein entsprechendes Gesuch stellen, werden zur Strafverbüssung in einem Gefängnis aufgeboten. Der Termin, an dem die Strafe angetreten werden muss, wird so festgelegt, dass eine angemessene Zeit zur Regelung der beruflichen und privaten Angelegenheiten verbleibt (Beurlaubung oder Kündigung von Arbeitsstelle, Regelung der Kinderbetreuung etc.).

Im Normalvollzug verbringt die verurteilte Person die Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Innerhalb der Anstalt ist sie zur Arbeit verpflichtet und erhält dafür ein Arbeitsentgelt. Besuche von Angehörigen sind möglich. Zur Pflege persönlicher Kontakte zu Angehörigen, zur Vorbereitung der Entlassung oder aus besonderen Gründen kann von der Fachstelle Justizvollzug des Kantons Glarus in angemessenem Umfang Urlaub gewährt werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.